

**Rechtsverordnung  
der Stadt Freiburg i. Br.  
über die Einschränkung des Gemeingebrauchs  
am Opfinger Baggersee**

vom 4. November 2016

Aufgrund von § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Bereinigung von Landesrecht vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) und Art. 2 Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777) wird durch die Stadt Freiburg im Breisgau als untere Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Anordnungszweck

Im Interesse des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur, wird der Gemeingebrauch am Opfinger See durch diese Rechtsverordnung eingeschränkt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für folgende Bereiche, die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet sind:

- (1) Wasserfläche rund um die in der Biotopschutzzone liegende Insel - östlich und südlich in einem Abstand von 100 m,
- (2) die Bucht südwestlich der Insel,
- (3) den Uferbereich entsprechend der in Anlage 1 gekennzeichneten Fläche.

Der Bereich ist an Land durch einen Zaun, auf dem Wasser durch geeignete Vorkehrungen gut sichtbar abgegrenzt.

§ 3  
Verbote

Die in § 2 genannten Flächen werden ganzjährig für jedwede Freizeitnutzung, insbesondere für das Betreten der Uferfläche, das Befahren der Wasserfläche, das Schwimmen und das Tauchen gesperrt.

§ 4  
Ausnahme

Städtischen Mitarbeitern sowie von der Stadt Freiburg beauftragten Personen ist das Befahren / die Nutzung der abgesperrten Zone aus dienstlichen Gründen der Forstwirtschaft, der unteren Forst- und Jagdbehörde, der Wasserwirtschaft oder des Umwelt- bzw. Naturschutzes erlaubt.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 des Wassergesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 04.11.2016.

# Anlage 1

